

BGer 7B_701/2024 vom 4. September 2024

Bundesgericht, 2024-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_701_2024

FR: TF 7B_701/2024 du 4 septembre 2024

IT: TF 7B_701/2024 del 4 settembre 2024

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin erhob am 24. Juni 2024 Beschwerde in Strafsachen gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern vom 16. Mai 2024.

E. 2

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen (Art. 62 Abs. 1 BGG).

E. 3

Der Beschwerdeführerin wurde mit Verfügung vom 27. Juni 2024 Frist angesetzt, um dem Bundesgericht bis zum 12. Juli 2024 einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- zu leisten. Da der Kostenvorschuss innert angesetzter Frist nicht einging, wurde der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 17. Juli 2024 die gesetzlich vorgeschriebene und nicht erstreckbare Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses bis zum 26. August 2024 angesetzt und darauf hingewiesen, dass im Unterlassungsfall auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Beide Verfügungen wurden als Gerichtsurkunde versandt und gingen der Beschwerdeführerin nachweislich zu.

E. 4

Der Kostenvorschuss ging innert der angesetzten Nachfrist nicht ein, weshalb auf die Beschwerde androhungsgemäss gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.